



Luzern, 11. April 2017

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 241

Nummer: M 241
Eröffnet: 13.12.2016 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 11.04.2017 / Ablehnung wegen Erfüllung
Protokoll-Nr.: 422

Motion Töngi Michael und Mit. über mehr Transparenz und Mitsprache der Kommissionen

Es kommt in der Praxis regelmässig vor, dass eine Kommission das Bedürfnis hat, sich zu einem Geschäft, welches ihr nicht zur Vorberatung zugewiesen worden ist, zu äussern. Das entsprechende Mittel ist der Mitbericht, welcher in § 28 Absatz 1 des Geschäftsordnung des Kantonsrates (GOKR; SRL Nr. 31) geregelt ist. Danach können die Kommissionen Mitberichte abgeben zu Vorlagen, die anderen Kommissionen zur Vorberatung zugewiesen worden sind. Beim Aufgaben- und Finanzplan AFP, beim Voranschlag und beim Jahresbericht mit der Jahresrechnung sowie bei der Beteiligungsstrategie und beim Bericht über deren Umsetzung sind die Kommissionen sogar gehalten, zuhanden der PFK Stellung zu nehmen, soweit es ihren Sachbereich betrifft. Mitberichte und Stellungnahmen sind gemäss GOKR explizit an die vorberatende Kommission – und nicht direkt an den Kantonsrat – zu richten. Die vorberatende Kommission hat die Mitberichte in ihre Beratung zu integrieren, über konkrete Anträge abzustimmen und der Mitberichtscommission in geeigneter Form eine Rückmeldung zu geben. Dieser Ablauf soll sicherstellen, dass der Kantonsrat die zu seiner Entscheidungsfindung notwendigen Informationen erhält und sich im Prozess der Beschlussfassung auf eine konsolidierte Berichterstattung stützen kann. Es wird verhindert, dass im Ratsplenum mehrere Kommissionen Bericht erstatten und Anträge stellen, was einer effizienten Beratung im Kantonsrat nicht zuträglich wäre.

Die Möglichkeit der Kommissionen, sich im Plenum des Kantonsrates zu äussern, wird dadurch indes nicht ausgeschlossen: Gestützt auf § 41 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL Nr. 1) in Verbindung mit § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG; SRL Nr. 30) hat jede Kommission das Recht, in ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich im Ratsplenum einen Antrag zu stellen, auch wenn sie nicht die für die Vorberatung federführende Kommission ist.

Weil für das Anliegen der Motionäre keine explizite Regelung in der GOKR nötig und deshalb die Forderung bereits erfüllt ist, beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.